

# Datenschutzordnung

**DLRG Bezirk Leipzig e.V.**

Stand: 15.04.2018

Gültig ab: 25.05.2018





|            |  |          |
|------------|--|----------|
| <b>§1</b>  | <b>Rechtsgrundlagen, Regelungsbereich .....</b>                          | <b>2</b> |
| <b>§2</b>  | <b>Begriffsbestimmung .....</b>  | <b>2</b> |
| <b>§3</b>  | <b>Rechtmäßigkeit der Verarbeitung .....</b>                             | <b>3</b> |
| <b>§4</b>  | <b>Bestellung eines Datenschutzbeauftragten .....</b>                    | <b>3</b> |
| <b>§5</b>  | <b>Erstellen und aktualisieren der Verfahrensverzeichnisse .....</b>     | <b>3</b> |
| <b>§6</b>  | <b>Vorabkontrolle.....</b>   | <b>3</b> |
| <b>§7</b>  | <b>Sicherung der Betroffenenrechte .....</b>                             | <b>4</b> |
| <b>§8</b>  | <b>Recht auf Berichtigung .....</b>                                      | <b>4</b> |
| <b>§9</b>  | <b>Recht auf Löschung und Einschränkung personenbezogener Daten.....</b> | <b>4</b> |
| <b>§10</b> | <b>Auskunftsrecht der betroffenen Person .....</b>                       | <b>4</b> |
| <b>§11</b> | <b>Technische und organisatorische Maßnahmen.....</b>                    | <b>5</b> |
| <b>§12</b> | <b>Nutzung privater Endgeräte zu Vereinszwecken .....</b>                | <b>5</b> |
| <b>§13</b> | <b>Dienstleister und sonstige Dritte.....</b>                            | <b>5</b> |
| <b>§14</b> | <b>Datenschutzerklärung im Bereich des Internets .....</b>               | <b>5</b> |
|            | <b>Anlage I – Löschfristen .....</b>                                     | <b>6</b> |

**Gender-Erklärung:**

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Ordnung für Bezeichnungen, Funktionen oder Titel, die sich zugleich auf weibliche und männliche Personen beziehen, generell nur das generische Maskulinum verwendet. Dies soll jedoch keinesfalls eine Geschlechterdiskriminierung oder eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes zum Ausdruck bringen.



## §1 Rechtsgrundlagen, Regelungsbereich

1. Ab dem 25. Mai 2018 wird die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Deutschland und in allen anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union geltendes Recht. Die DSGVO ist ab diesem Zeitpunkt unmittelbar anwendbar und verdrängt die bisher geltenden datenschutzrechtlichen Regelungen. An einigen Stellen der Grundverordnung ist der nationale Gesetzgeber ermächtigt, die Regelungen der Verordnung zu konkretisieren und zu ergänzen (sogenannte Öffnungsklauseln). Hiervon hat der Gesetzgeber durch die Schaffung des BDSG-neu Gebrauch gemacht. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind daher ab dem 25. Mai 2018 die DSGVO (mitsamt ihren „Erwägungsgründen“) und das BDSG-neu.
2. Da die DLRG Leipzig ganz oder teilweise automatisiert personenbezogene Daten ihrer Mitglieder und sonstiger Personen verarbeitet oder eine nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen, ist nach Art. 2 Abs. 1 DSGVO deren Anwendungsbereich eröffnet.
3. Diese Datenschutzordnung regelt auf Grundlage der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) den Umgang mit Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse (personenbezogene Daten); insbesondere das Erheben, Verarbeiten (Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen) und Nutzen solcher Daten. Grundsätzliche Regelungen ergeben sich aber aus dem Gesetz. Zu den geschützten Daten gehören neben den personenbezogenen Daten der Vereinsmitglieder auch Daten von Personen, die zum DLRG Bezirk Leipzig e.V. in einem vertraglichen oder sonstigen rechtlichen Verhältnis stehen.

## §2 Begriffsbestimmung

1. **Personenbezogene Daten** sind nicht nur die zur unmittelbaren Identifizierung einer natürlichen Person erforderlichen Angaben, wie etwa Name, Anschrift und Geburtsdatum, sondern darüber hinaus alle Informationen, die sich auf eine in sonstiger Weise identifizierte oder identifizierbare natürliche Personen beziehen (Art. 4 Nr. 1 DSGVO), wie beispielsweise Familienstand, Zahl der Kinder, Beruf, Telefonnummer, E-Mail Adresse, Anschrift, Eigentums- oder Besitzverhältnisse, persönliche Interessen, Mitgliedschaft in Organisationen, Datum des Vereinsbeitritts, sportliche Leistungen, Platzierung bei einem Wettbewerb und dergleichen. Dies gilt für Informationen jedweder Art, also für Schrift, Bild oder Tonaufnahmen. Nicht von der DSGVO geschützt werden Angaben über Verstorbene, wie etwa in einem Nachruf für ein verstorbene Vereinsmitglied im Vereinsblatt oder die Nennung auf einer Liste der Verstorbenen (Erwägungsgrund 27 DS-GVO).
2. **Dateisystem** ist jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, die nach bestimmten Kriterien zugänglich sind, unabhängig davon, ob die Sammlung zentral, dezentral oder nach funktionalen oder geographischen Gesichtspunkten geordnet geführt wird (Art. 4 Nr. 6 DS-GVO).
3. **Verantwortlicher** ist die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die alleine oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet (Art. 4 Nr. 7 DS- GVO). Dem Verein sind seine unselbständigen Untergliederungen wie Fachbereiche oder Abteilungen sowie seine Funktionsträger, Auftragnehmer, und seine Mitarbeiter, soweit diese im Rahmen der Aufgabenerfüllung für den Verein tätig werden, zuzurechnen. Die Vereinsmitglieder einerseits sowie die Dachverbände andererseits, in denen der Verein selbst Mitglied ist, sind dagegen als außerhalb des Vereins stehende Stellen und damit als Dritte anzusehen.
4. **Auftragsverarbeiter** ist die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet (Art. 4 Nr. 8 DS-GVO). Eine Auftragsverarbeitung spielt beispielsweise bei der Verlagerung personenbezogener Daten in eine Cloud eine wichtige Rolle, auch bei der EDV-Wartung und der Aktenvernichtung.



### §3 Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

1. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten richtet sich nach Art. 6 Abs. 1 DSGVO. Damit eine Verarbeitung rechtmäßig ist, müssen personenbezogene Daten mit Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer sonstigen zulässigen Rechtsgrundlage, die sich aus der DSGVO, aus dem sonstigen Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedsstaaten ergibt, verarbeitet werden (Art. 6 Abs. 1 DS-GVO; Erwägungsgrund 40 DSGVO)

### §4 Bestellung eines Datenschutzbeauftragten

1. Zur Gewährleistung des Datenschutzes kann nach Art. 37 DSGVO als Datenschutzbeauftragter, der Leiter der Verbandskommunikation, bestellt werden. Dieser ist dem Vorstand unmittelbar unterstellt und in Ausübung seiner Fachkunde auf dem Gebiet des Datenschutzes weisungsfrei. Er hat uneingeschränkten Zugang zu den erhobenen Daten und ist zur Verschwiegenheit über die Identität des Betroffenen sowie über Umstände, die Rückschlüsse auf den Betroffenen zulassen, verpflichtet, soweit er nicht davon durch den Betroffenen befreit wird. Jedes Mitglied hat das Recht, sich jederzeit mit Fragen und Anträgen an den Datenschutzbeauftragten zu wenden, der Auskunft über die wesentlichen Bestimmungen des BDSG erteilt.
2. Soweit die Voraussetzungen für die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten nach DSGVO nicht gegeben sind (Artikel 9, 10, 35, 37) hat der Vorstand der Gliederung die nachfolgenden Pflichten zu erfüllen.

### §5 Erstellen und aktualisieren der Verfahrensverzeichnisse

1. Zur Feststellung datenschutzkonformer Datenverarbeitung werden Verfahrensverzeichnisse nach Vorgabe des Bundesverbandes geführt. Hierbei ist für jedes Verfahren ein eigenes Verzeichnis zu erstellen und regelmäßig (mindestens jährlich oder bei Veränderung) auf Aktualität und Vollständigkeit zu prüfen und zu ergänzen. Unter Verfahren ist die Gesamtheit an Verarbeitungen zu verstehen, mit denen eine oder mehrere miteinander verbundene Zweckbestimmung(en) realisiert werden sollen. Ein Verfahren kann danach eine Vielzahl von Datenverarbeitungsdateien umfassen.
2. Verantwortlich für die Erstellung des Verfahrensverzeichnisses ist der jeweils durch den Vorstand bestimmte Verfahrensverantwortliche. Dieser legt, soweit bestellt dem Datenschutzbeauftragten, das Verfahrensverzeichnis vor. Ist ein Datenschutzbeauftragter nicht bestellt, hat der Vorstand die Verfahrensverzeichnisse zu erstellen und zu prüfen.
3. Ergibt die Prüfung des Verfahrensverzeichnisses, dass die Erhebung, Speicherung oder Nutzung personenbezogener Daten (Datenverarbeitung) unzulässig ist, ist das Verfahren datenschutzkonform umzustrukturieren. Ist auch dies nicht möglich, ist die Datenverarbeitung einzustellen und erhobene Daten unverzüglich zu löschen.

### §6 Vorabkontrolle

1. Wenn besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten des Betroffenen durch die Datenverarbeitung drohen, ist eine Vorabkontrolle durch den Datenschutzbeauftragten gemäß Art. 30 Abs. 5 DSGVO, anderenfalls durch den Vorstand durchzuführen. Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn besondere Arten personenbezogener Daten nach Art. 9 und Art. 10 DSGVO verarbeitet werden oder die Verarbeitung der Daten der Bewertung der Persönlichkeit des Betroffenen dienen soll einschließlich seiner Fähigkeiten, seiner Leistung und seines Verhaltens. Besondere Arten personenbezogener Daten sind Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben.



### §7 Sicherung der Betroffenenrechte

Der Vorstand hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Betroffenenrechte nach Kapitel 3, Artikel 12-23 DSGVO gewahrt bleiben.

### §8 Recht auf Berichtigung

1. Nach Artikel 16 DSGVO hat jede betroffene Person das Recht auf die unverzügliche Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten.

### §9 Recht auf Löschung und Einschränkung personenbezogener Daten

1. Das Recht auf Löschung richtet sich nach Art. 17 Abs. 1 DSGVO. Danach sind personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind, die betroffene Person ihre Einwilligung widerruft oder Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegt, die personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder wenn die Löschung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist.
2. Der Verein hat die Möglichkeit, ein Vereinsarchiv zu führen und dort auch Vorgänge mit personenbezogenen Daten, die für eine aktive Nutzung nicht mehr benötigt werden, aufzubewahren. Dabei wird sichergestellt, dass nur ein sehr kleiner Personenkreis dazu Zugang hat. Die Nutzung des Archivguts in personenbezogener Form ist nur sehr eingeschränkt zulässig.
3. Nicht mehr benötigte Unterlagen werden so entsorgt, dass Dritte keine Kenntnis von den darin enthaltenen personenbezogenen Daten erlangen können. Insbesondere Unterlagen in Papierform dürfen nicht unzerkleinert entsorgt werden.
4. Der Vorstand legt in Zusammenarbeit mit dem Datenschutzbeauftragten die regelmäßigen Löschfristen für die einzelnen Verfahren schriftlich im Formular nach Anlage I fest.

### §10 Auskunftsrecht der betroffenen Person

1. Nach Art. 15 DSGVO hat jede betroffene Person das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob personenbezogene Daten verarbeitet werden. Ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf folgende Informationen:
  - 1.1. die Verarbeitungszwecke;
  - 1.2. die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden;
  - 1.3. die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, insbesondere bei Empfängern in Drittländern oder bei internationalen Organisationen;
  - 1.4. falls möglich die geplante Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
  - 1.5. das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten oder auf Einschränkung der Verarbeitung durch den Verantwortlichen oder eines Widerspruchsrechts gegen diese Verarbeitung;
  - 1.6. das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde;
  - 1.7. wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten;
  - 1.8. das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4 DSGVO und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person
2. Werden personenbezogene Daten an Dritte (Dachverbände, Behörden) übermittelt, so hat die betroffene Person das Recht, über die geeigneten Garantien gemäß Artikel 46 DSGVO im Zusammenhang mit der Übermittlung unterrichtet zu werden.
3. Das Recht auf Erhalt einer Kopie gemäß Absatz 1 darf die Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht beeinträchtigen.



### §11 Technische und organisatorische Maßnahmen

1. Der Vorstand trifft in Zusammenarbeit mit dem Datenschutzbeauftragten für jedes Verfahren technische und organisatorische Maßnahmen im Sinne der Anlage zu Art. 28 DSGVO. Darüber hinaus werden allgemeine technische und organisatorische Maßnahmen dokumentiert.

### §12 Nutzung privater Endgeräte zu Vereinszwecken

1. Private Endgeräte dürfen nur mit schriftlich erteilter Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Datenschutzbeauftragten bzw. dem Vorstand verwendet werden. Eine Einwilligung ist zu versagen, soweit es sich um besondere Arten personenbezogener Daten nach Art. 9 und Art. 10 DSGVO, personenbezogene Daten, die einem Berufsgeheimnis unterliegen, personenbezogene Daten, die sich auf strafbare Handlungen oder Ordnungswidrigkeiten oder den Verdacht strafbarer Handlungen oder Ordnungswidrigkeiten beziehen, oder personenbezogene Daten zu Bank- oder Kreditkartenkonten handelt.
2. Im Übrigen ist durch geeignete Maßnahmen nach § 5 dieser Ordnung sicherzustellen, dass eine unbefugte Nutzung oder ein Abhandenkommen der Daten ausgeschlossen ist.

### §13 Dienstleister und sonstige Dritte

1. Der Vorstand hat dem Datenschutzbeauftragten alle Dienstleister mit Namen, Anschrift und konkreter Tätigkeit des Dienstleisters zu benennen und die datenschutzrechtlichen Vertragsteile vollständig zu übergeben. Der Datenschutzbeauftragte, anderenfalls eine vom Vorstand bestimmte Person mit der notwendigen Fachkunde hat, die Verträge oder Vertragsergänzungen auf Vollständigkeit der Datenschutzerfordernungen zu überprüfen und dem Vorstand das Ergebnis seiner Prüfung mitzuteilen.
2. Die Überprüfung der Verträge hat mindestens jährlich stattzufinden. Sollen neue Dienstleister beauftragt werden, ist vor der Beauftragung der Datenschutzbeauftragte vollständig i.S.d. Satzes 1 zu informieren.

### §14 Datenschutzerklärung im Bereich des Internets

1. Personenbezogene Daten werden vertraulich und entsprechend der gesetzlichen Datenschutzvorschriften sowie dieser Datenschutzordnung behandelt.
2. Die Nutzung der Vereins-Webseite ist in der Regel ohne Angabe personenbezogener Daten möglich. Soweit auf den Seiten personenbezogene Daten (beispielsweise Name, Anschrift oder E-Mail-Adressen) erhoben werden, erfolgt dies, soweit möglich, stets auf freiwilliger Basis. Diese Daten werden ohne ausdrückliche Zustimmung des Nutzers nicht an Dritte weitergegeben.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass die Datenübertragung im Internet (z.B. bei der Kommunikation per E-Mail) Sicherheitslücken aufweisen kann. Ein lückenloser Schutz der Daten vor dem Zugriff durch Dritte ist nicht möglich.
4. Auf die vollumfängliche Datenschutzerklärung der entsprechenden Webseite wird auf Diesen selbst hingewiesen. Sie ist jederzeit im Internet einsehbar.



## Anlage I – Löschrufen

Gemäß § 35 Abs. 2 Nr. 3 BDSG sind die für eigene Zwecke verarbeiteten personenbezogenen Daten, die für die Erfüllung des Zwecks der Speicherung nicht mehr erforderlich sind, zu löschen.

| Name des Verfahrens                       | Sperrfrist   | regelmäßige Löschrufen | Bemerkungen   |
|---|--------------|------------------------|---|
| Teilnehmerliste Erste-Hilfe Ausbildung    |              | 5 Jahre                | Empfehlung Medizinische Leitung   |
| Teilnehmerliste SAN Ausbildung            |              | 5 Jahre                | laut Rahmenrichtlinien  |
| Teilnehmerliste Schwimmausbildung         |              | 3 Jahre                | Laut Gesetzgebung, wenn Gebühren genommen werden, sonst 3 Monate nach Ende des Kurses.  |
| Teilnehmerliste Rettungsschwimmausbildung |              | 3 Jahre                | Laut Gesetzgebung, wenn Gebühren genommen werden, sonst 3 Monate nach Ende des Kurses.  |
| Riegenkarten Rettungs- / Schwimmen        |              | 10 Jahre               | laut Rahmenrichtlinien  |
| Bootstagebuch                             |              | 2 Jahre                |   |
| Einsatztagebuch                           |              | 2 Jahre                |   |
| Wachtagebuch                              |              | 2 Jahre                |   |
| Funktagebuch                              |              | 2 Jahre                |   |
| Mitgliederverwaltung                      | mit Austritt | 10 Jahre               | Bei Forderungen gegen das Mitglied beginnt die Sperrfrist erst nach Beendigung der Forderungseinziehung.<br>Löschrufen gemäß § 147 AO |